

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Im Namen des Volkes

Aktenzeichen: 3 Sa 100/02

4 Ca 2385 b/01 (ArbG Kiel)

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Urteil

Verkündet am 11.06.2002

gez. ...

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit pp

hat die 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 11.06.2002 durch die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht ... und die ehrenamtlichen Richter ... und ... als Beisitzer

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 9.1.2002 - 4 Ca 2385 b/01 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Im übrigen wird auf § 72a ArbGG verwiesen.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Frage, ob dem Kläger Schadenersatzansprüche wegen einer unterlassenen Stellenausschreibung zustehen.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes erster Instanz sowie des Inhalts der angefochtenen Entscheidung wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen auf das Urteil des Arbeitsgerichts, gegen das der Kläger rechtzeitig Berufung eingelegt und diese begründet hat.

Der Kläger trägt vor, die Verpflichtung zur Ausschreibung einer Stelle ergebe sich nicht nur aus Art. 33 Abs. 2 GG, sondern auch aus dem Gleichstellungsgesetz SH.

Dieses fordere vorrangige Beförderung von Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert seien. Für die Stellen im Bereich A 13 bis A 16 treffe dies zu. Der freie Arbeitsplatz des „Bereichsleiters Bürokommunikation“ habe daher ausgeschrieben werden müssen. Auch sei sein Anspruch auf Durchführung eines ordnungsgemäßen Auswahlverfahrens verletzt. Denn er habe ein Recht auf Bewerbung und rechtsfehlerfreie Bescheidung unter Beachtung des Leistungsprinzips. Dadurch, dass die Beklagte bereits im Januar 2001 den Personalrat um Zustimmung für die Besetzung der neu geschaffenen Stelle gebeten hat, sei ihm, dem Kläger, die Möglichkeit einer eigenen Bewerbung und auch der Konkurrentenklage genommen worden. Er könne nunmehr nur Schadenersatz verlangen. Er erfülle die Voraussetzung für die Besetzung der Stelle und sei der hierfür am besten Geeignete.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, an ihn, den Kläger, Schadenersatz in Höhe der Differenz zwischen der Besoldungsgruppe A 15 und der Besoldungsgruppe A 13 BBesO in Höhe von 8.942,40 DM = 4.572,18 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 1.4.2001 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil und trägt ergänzend vor, eine Verpflichtung zur Ausschreibung habe nicht bestanden. Ein Schadenersatzanspruch sei aber ohnehin nicht gegeben, da der Kläger nicht Anspruch auf Übertragung der Stelle gehabt habe. Hinzu komme, dass dem Kläger auch bei einer Berücksichtigung für diese Stelle die Besoldung nach A 15 nicht zugestanden hätte, da er damit eine Besoldungsgruppe übersprungen hätte.

Ergänzend wird auf den Inhalt der Akten, insbesondere die wechselseitigen Schriftsätze mit Anlagen und Erklärungen zu Protokoll, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung hat nicht Erfolg.

Der Kläger hat, wie das Arbeitsgericht zutreffend dargelegt hat, nicht Anspruch auf Ersatz eines Verdienstaufschadens (§§ 280,281 BGB in Verbindung mit § 252 BGB). Die Angriffe der Berufung führen nicht zu einem anderen Ergebnis.

Die Beklagte war nicht verpflichtet, die Stelle auszuschreiben. Eine Verpflichtung ergibt sich weder aus Art. 33 Abs. 2 GG, wonach jeder Deutsche nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt hat, noch nach § 10 Abs. 2 LBG SH.

Auch aus einer Verletzung des § 7 Gleichstellungsg SH ergibt sich für den Kläger kein Schadenersatzanspruch. Zwar ergibt sich aus dem Vortrag des Klägers, dass in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 Frauen unterrepräsentiert sind. Der Kläger hatte aber auch dann nicht Anspruch auf Übertragung der Stelle. Denn eine fehlerhafte Auswahlentscheidung muss für die unterbliebene Beförderung ursächlich gewesen sein. Das setzt voraus, dass der Betroffene bei rechtsfehlerfreier Auswahl die Stelle hätte erhalten müssen (Hessischer VGH Urteil vom 9.7.1997 - 1 UE 3581/95 - zit. nach JURIS; OLG Hamm Urteil vom 7.2.1997 - 11 U 160/96 - zit. nach JURIS). Es kann aber nicht festgestellt werden, dass die Beklagte nur eine Entscheidung zu Gunsten des Klägers hätte treffen können.

Der Kläger hat zwar in der Berufungsbegründung behauptet, er sei der für die Position am besten Geeignete, erläutert dies aber nicht. Dies vorzutragen wäre aber seine Aufgabe gewesen, worauf bereits das Arbeitsgericht hingewiesen hat.

Auch ein Vergleich der von dem Kläger erstinstanzlich eingereichten Unterlagen mit der Stellenbeschreibung „Bereichsleiter“ (Bl. 77 ff. d.A.) zeigt nicht, dass die Stelle zwingend dem Kläger hätte übertragen werden müssen. Der Kläger verfügt zwar über erhebliche Kenntnisse im Bereich der Organisation und des Einsatzes von EDV. Daraus ergibt sich aber nicht zwingend, dass er auch, und vor Allem besser als der Stelleninhaber B. P..., dessen Aufgaben erfüllen würde. P... hat u. a. eine Ausbildung zum Organisationsprogrammierer absolviert, was der Kläger nicht aufweisen kann. Derartige Kenntnisse und Erfahrungen sind, wie die Stellenbeschreibung zeigt, aber von erheblicher Bedeutung für die angestrebte Stelle.

Die Berufung ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der Streitsache nicht ersichtlich ist.

gez. ...

gez. ...

gez. ...